

**Richtlinie über die Gewährung von
Zuschüssen für die Installation von Balkonsolaranlagen
in der Gemeinde Holdorf
„Förderprogramm – Balkonsolaranlagen“**

Der Klimawandel schreitet unaufhaltsam voran, und es ist die Aufgabe eines jeden einzelnen sein Verhalten dahingehend zu überprüfen und zu schauen, was er auch und insbesondere in seinem unmittelbaren Umfeld dagegen tun kann.

Mit der Installation von handelsüblichen Balkonsolaranlagen ist vielen ein Instrument an die Hand gegeben, um einen Beitrag zum Erhalt unserer ökologischen Grundlage zu leisten.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Holdorf fördert die Installation von Balkonsolaranlagen.

§ 2 Antragsberechtigte und Zuschussempfänger

Als zu fördernder Personenkreis werden Wohnungseigentümer, die ihre Wohnung selbst bewohnen, und Mieter unterstützt.

§ 3 Allgemeine Antrags- und Fördervoraussetzungen

- 1.) Die Einhaltung der gültigen rechtlichen und technischen Bestimmungen ist Aufgabe des/der Antragstellenden.
- 2.) Eigenleistungen werden nicht erstattet.
- 3.) Die Förderzusage und Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für diese Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- 4.) Der/die Antragstellende erklärt sein Einverständnis, dass eine Kontrolle der Umsetzung durch die Gemeinde Holdorf nach Absprache durchgeführt werden kann.
- 5.) Der/die Antragstellende erklärt sich bereit, dass seine Daten zu statistischen Zwecken anonym genutzt werden können.
- 6.) Pro Wohneinheit kann nur ein Antrag gestellt werden.
- 7.) Gefördert werden ausschließlich Neuanlagen, d.h. gebrauchte Anlagen scheiden aus.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 1.) Die Förderung erfolgt aus dem jeweiligen Haushaltsjahr.
- 2.) Gültig ist ein Antrag auf Förderung, wenn er im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres gestellt wird.
- 3.) Es gibt keinen Anspruch auf Förderung. Die für eine Förderung der Installation von Balkonsolaranlagen zur Verfügung stehenden Mittel sind an die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gekoppelt und durch diese begrenzt.
- 4.) Unabhängig von dessen konkreter Leistung wird jedes Balkonkraftwerk mit 25 % aller notwendigen technischen Anschaffungskosten bis zu einer Höhe von max. 250,00 € (brutto) gefördert.
- 5.) Für die Maßnahme muss kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden.
- 6.) Eine Förderkombination mit anderen Projekten ist möglich. Eine Förderkombination ist der Gemeinde Holdorf anzuzeigen.
- 7.) Die Ausführung der Fördermaßnahme muss spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres des laufenden Haushaltsjahres abgeschlossen sein.
- 8.) Je eigengenutzte Wohneinheit ist nur ein Förderantrag zulässig.

§ 5 Antragsverfahren und Qualitätssicherung, Auszahlung der Förderung

- 1.) Vollständige, formlose zu stellende, Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für dieses Förderprogramm bereitstehen.
- 2.) Als Nachweis zur Erlangung einer möglichen Förderung hat der Bauherr Kopien von „ordentlichen“ und „einwandfreien“ Rechnungen und Zahlungsnachweise, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die Rechnungen bezahlt hat, sowie Fotos der Maßnahme vorzulegen, die belegen, dass die Maßnahme auf dem eigenen Grundstück / Gebäude bzw. in dem angemieteten Wohnraum erfolgt ist.
- 3.) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Holdorf, Große Straße 19, 49451 Holdorf einzureichen oder online an folgende Adresse: gemeinde@holdorf.de mit dem Betreff „Förderantrag Balkonsolaranlagen“ einzureichen.

§ 6 Rückforderung

Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

§ 7 Änderungen

Änderungen dieser Richtlinie können nur durch den Rat der Gemeinde Holdorf vorgenommen werden.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte es zu Unstimmigkeiten bezüglich einzelner Regelungen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie kommen, entscheidet abschließend der Verwaltungsausschuss (VA).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01.01.2024 in Kraft.

Holdorf, den 02.05.2024

**Gemeinde Holdorf
Der Bürgermeister**

Dr. Krug

(Siegel)